

6

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

UrhG § 51 Nr. 2

Handbuch moderner Zitate

Für die Aufnahme urheberrechtlich geschützter Textstellen in eine sogenannte Zitatensammlung, bei der sich der eigenpersönliche Beitrag des Herausgebers einer solchen Zusammenstellung im wesentlichen in der Auswahl und Gliederung des Entlehnten erschöpft, bedarf es der Erlaubnis der Inhaber des Urheberrechts an den entlehnten Textstellen.

BGH, Urt. v. 22. September 1972 - I ZR 6/71 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 6/71

URTEIL

Verkündet am
22. September 1972
Spengler,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Alwine S [REDACTED], [REDACTED] G [REDACTED]/Württemberg,
S [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die M [REDACTED] V [REDACTED] - GmbH, vertreten durch ihre Geschäfts-
führer, M [REDACTED], A [REDACTED] Straße 9,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Mai 1972 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Alff, Dr. Sprenkman, Dr. Merkel und Dr. Frhr. v. Gamm

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 12. November 1970 aufgehoben und das Urteil der Zivilkammer 24 des Landgerichts Hamburg vom 12. Dezember 1969 abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt,

es bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbeschränkter Höhe und an ihren Geschäftsführern zu vollziehenden Haftstrafe bis zu 6 Monaten zu unterlassen, das von Michael [REDACTED] herausgegebene "Große Handbuch moderner Zitate des XX. Jahrhunderts" zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, wenn und solange darin Zitate aus den Werken Friedrich [REDACTED] enthalten sind.

Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die Klägerin ist Witwe und Alleinerbin des 1964 verstorbenen Schriftstellers Friedrich [REDACTED]. Die Beklagte ist Verlegerin des 1968 erschienenen, von Michael [REDACTED] herausgegebenen Buches "Das Große Handbuch moderner Zitate des XX. Jahrhunderts".

Dieses Buch wird im Einzelhandel für DM 36,-- verkauft. Es enthält eine Sammlung von Zitaten vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Es sind Äußerungen von 181 in- und ausländischen Persönlichkeiten wiedergegeben, darunter Schriftstellern, Künstlern, Wissenschaftlern, Politikern, Militärs, Wirtschaftlern, Ärzten, Sportlern, Astronauten und Filmstars. Die wiedergegebenen Äußerungen sind Büchern, Presseartikeln, Rundfunk- und Fernsehinterviews entnommen. Unter anderem enthält die Sammlung auch etwa hundert Stellen aus den Werken Friedrich [REDACTED] "Lauter letzte Tage" und "Die Lust am Untergang", die der Herausgeber verschiedenen Sachgruppen zugeordnet hat. Die Zitatensammlung ist in folgende Themenkreise aufgegliedert:

Mensch + Welt - Zeit - Menschliche Existenz -
Der physische Mensch - Menschliche Eigenschaften -
Menschliche Beziehungen - Gefühle - Sittliche Entscheidung - Der Geistige Mensch - Soziale Umwelt -
Kultur + Kunst - Literatur - Wissenschaft - Religion + Glaube - Staat + Politik - Völker + Länder -
Deutschland - Wirtschaft - Geld.

Innerhalb dieser Themenkreise hat der Herausgeber wiederum Untergliederungen vorgenommen, die einen Bezug zum jeweils thematisch übergreifenden Hauptgliederungspunkt haben.

Der Herausgeber hat dem Zitaten-Handbuch ein Vorwort von einer knappen Seite, ein alphabetisches Autoren- und Quellenverzeichnis sowie ein ausführliches Sachverzeichnis beigelegt.

Die Klägerin hält den Abdruck der Zitate aus den Werken [REDACTED] in dem von der Beklagten verlegten Handbuch für unzulässig, weil die Voraussetzungen des § 51 Nr. 2 UrhG nicht gegeben seien. Denn es fehle ein selbständiges, eigene Gedanken des Herausgebers enthaltendes Sprachwerk, innerhalb dessen die Zitate als Beleg dienen könnten. Die Zitate seien lediglich, zusammen mit anderen Zitaten, zu einem neuen Wirtschaftsgut zusammengefügt. Eine solche Verwendung sei aber nicht zulässig.

Mit der Klage macht die Klägerin Ansprüche auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz geltend.

Die Beklagte hat vorgetragen, das von ihr verlegte Zitatenbuch stelle ein selbständiges Sprachwerk dar. Es handele sich bei diesem Buch nicht um eine plan- und orientierungslose Anhäufung beliebiger Sätze. Als Dokumentation des Geistes und Ungeistes der Gegenwart gehöre es jenem Typus von Sprachwerken an, die ohne ausdrücklich

eigene Formulierungen allein durch die Art ihrer Zusammenstellung auf eine individuelle Aussage abzielten. Jedenfalls habe sie, die Beklagte, keine schuldhaftige Urheberrechtsverletzung begangen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin die Klageansprüche weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe

I. Das Berufungsgericht geht frei von Rechtsirrtum davon aus, daß die Werke [REDACTED], aus denen Stellen in das im Verlag der Beklagten erschienene Handbuch aufgenommen sind, urheberrechtlich geschützt sind.

Gemäß Nr. 2 der die Überschrift "Zitat" tragenden Vorschrift des § 51 UrhG ist die Vervielfältigung und Verbreitung zulässig, wenn in einem durch den Zweck gebotenen Umfang Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden.

1. Das Erfordernis, daß das zitierende Werk ein selbständiges Sprachwerk sein muß, hält das Berufungsgericht für gegeben. Es führt aus, die für den Begriff

des Werkes nach § 2 Abs. 2 UrhG erforderliche persönliche geistige Schöpfung könne auch in einer besonderen Auslese oder Anordnung liegen. Nach § 4 UrhG seien Sammlungen von Werken oder anderen Beiträgen dann selbständig schutzfähig, wenn sie eine besondere Art der Zusammenstellung enthielten. Die in dem Handbuch der Beklagten enthaltene Sammlung sei wegen der Auswahl der Zitate und deren Anordnung und Gliederung als ein Erzeugnis eigenschöpferischer Tätigkeit anzusehen. Das Handbuch stelle daher, weil es ein schutzfähiges Werk im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG sei, ein selbständiges Sprachwerk dar.

Auch die weitere Voraussetzung, daß die Zitate im Rahmen eines selbständigen Sprachwerkes *a n g e f ü h r t* werden, bejaht das Berufungsgericht. Hierzu führt es aus, der Begriff der Anführung verlange eine gewisse Verarbeitung des Entlehnten in das fragliche Werk in dem Sinne, daß das Zitat in einer inneren Verbindung mit den eigenen Gedanken des Werkes stehen müsse. Es reiche nicht aus, wenn fremde Werkstellen in einer zusammenhanglosen Weise wiedergegeben würden. Die Zitierfreiheit des § 51 Nr. 2 UrhG gestatte Entlehnungen lediglich als Beleg, Hilfsmittel oder Erörterungsgrundlage für die eigene bzw. fremde Sachdarstellung. Zitatensammlungen entsprächen zwar nicht dem eigentlichen Sinne dieser Definition, weil sie die Zitate weniger als Beleg für eigene Gedanken wiedergäben, sondern in erster Linie zur Darstellung von Äußerungen der betreffenden Autoren. Gleichwohl entfalle bei derartigen Zusammenstellungen die

Zitierfreiheit nach § 51 Nr. 2 UrhG nicht von vornherein. Vielmehr reiche es für den Zitatzweck aus, wenn die Sammlung bestimmte geistige Zusammenhänge oder Strömungen erkennbar machen wolle und diese durch bestimmte Zitate erläutere und belege. Zutreffend habe daher das Landgericht den Dokumentationszweck des vorliegenden Handbuchs als genügend angesehen, um die Zitierfreiheit des § 51 Nr. 2 UrhG eingreifen zu lassen. Die Freiheit der Wissenschaft und der Meinungsäußerung erfordere, daß die Öffentlichkeit über politische, wissenschaftliche oder geistige Strömungen unserer Epoche und über geschichtliche Entwicklungen anhand von Dokumenten in Kenntnis gesetzt werde. Im vorliegenden Fall sei der Verfasser nicht nur darauf ausgegangen, die Zitate um ihrer selbst willen der Allgemeinheit zur Kenntnis zu bringen; vielmehr habe für den Abdruck der Zitate nach dem Zweck des Werkes eine Notwendigkeit bestanden. Der Verfasser habe beabsichtigt, durch die Wiedergabe von Ansichten bedeutender Zeitgenossen die geistigen Strömungen unserer Epoche deutlich zu machen. Die Zitate sollten der Bekräftigung und Verdeutlichung des eigenen Gedankengangs des Verfassers dienen. Die vermeintlichen Grundelemente und Grundzüge der geistigen Strömung unserer Epoche habe der Verfasser in der Gliederung und in der Anordnung der Zitate zum Ausdruck gebracht. Mit diesem Aufbau des Handbuchs stünden die Zitate deshalb in einem gewissen inneren Zusammenhang und einer inneren Zweckbestimmung.

Aus alledem folgt das Berufungsgericht, daß die Beklagte zur Aufnahme von fast hundert Stellen aus den Werken von [REDACTED] in das Handbuch und dessen Vervielfältigung und Verbreitung nicht der Einwilligung der Klägerin bedurft habe.

2. Dem Berufungsgericht kann weder in der Begründung noch im Ergebnis beigespflichtet werden.

Zwar trifft es zu, daß die in § 51 UrhG festgelegte Entlehnungsfreiheit der Freiheit der geistigen Auseinandersetzung mit fremden Gedanken dienen soll und eine solche Auseinandersetzung auch in der Form stattfinden kann, daß politische, wissenschaftliche oder geistige Strömungen durch die wörtliche Wiedergabe einzelner Stellen aus den geschützten Werken verschiedener Autoren deutlich gemacht werden, wenn diese unter bestimmten Gesichtspunkten ausgewählt und gegliedert sind.

Auch ist richtig, daß durch die Auslese und Anordnung von Dritten verfaßter Texte eine eigenschöpferische Leistung erbracht werden kann, die ein eigenes Urheberrecht an dem Sammelwerk auslöst. Wenn es jedoch in § 4 UrhG heißt, daß Sammelwerke, die eine persönliche geistige Schöpfung sind - unbeschadet des Urheberrechtes an den aufgenommenen Werken - wie selbständige Werke geschützt werden, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß sie im Verhältnis zu den entlehnten Werkstellen Dritter auch dann als selbständige Werke im Sinne

des § 51 UrhG zu werten sind, wenn sie sich im wesentlichen in der **Wiedergabe der fremden Textstellen erschöpfen**, mag auch die Auswahl, Gliederung und Art der Zusammenstellung als eigenpersönliche Leistung eines Urheberrechtsschutzes würdig sein. Es kann jedoch offen bleiben, ob hiernach das im Verlag der Beklagten erschienene Handbuch als "selbständiges" Sprachwerk im Sinne des § 51 Nr. 2 UrhG angesehen werden kann.

Denn beruht die eigentliche Substanz einer derartigen Sammlung auf dem Urheberrechtsgut Dritter, so kann jedenfalls nicht mehr von einem "Anführen" in einem selbständigen Werk die Rede sein. Eine solche Auslegung des § 51 UrhG würde dem eng begrenzten Zweck der Zitierfreiheit nicht gerecht werden und einen zu weitgehenden Eingriff in die schutzwürdigen Interessen der Urheber darstellen. Soweit der Urheber im Interesse der Allgemeinheit zur Wahrung der Freiheit geistigen Schaffens Beschränkungen seines ausschließlichen Rechtes, das Werk in körperlicher Form insbesondere durch Vervielfältigung und Verbreitung zu verwerten, dulden muß, handelt es sich um eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß dieses Recht ihm zusteht (BGHZ 50, 147, 152 m. w. Nachw. - Kandinsky). Die Ausnahmegvorschrift des § 51 Nr. 2 UrhG ist in diesen durch ihren Sinn und Zweck gebotenen Grenzen auszulegen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers die im früheren Urheberrecht gewährte Freiheit, kleinere Teile aus fremden Schriftwerken eines

verstorbenen Verfassers ohne Einwilligung von dessen Rechtsnachfolgern in eine Sammlung aufzunehmen, die zu einem eigentümlichen literarischen Zweck bestimmt ist (§ 19 Nr. 4 LitUrhG), **im neuen Urhebergesetz entfallen** ist (vgl. hierzu die Begründung zum Regierungsentwurf des Urhebergesetzes, Einleitung zu A II 5 c, abgedruckt Ufita Bd. 45 S. 244). Es widerspräche dem Sinn dieser Streichung, derartige "Sammlungen" nunmehr unter dem Gesichtspunkt der Zitierfreiheit zuzulassen, was zur Folge hätte, daß auch die Zustimmung noch lebender Verfasser zur Aufnahme einzelner Textstellen in eine derartige Sammlung sich erübrigen würde.

Wenn auch das sogenannte "Kleinzitat" (§ 51 Nr. 2 UrhG) im Gegensatz zum sogenannten Großzitat (§ 51 Nr. 1 UrhG) nicht voraussetzt, daß die Anführung der Belegstelle der Erläuterung des Inhaltes des aufnehmenden Werkes dient, beim Kleinzitat vielmehr der Zitatzweck im Gesetz nicht konkretisiert ist, so muß es sich doch auch hier um eine im Rahmen eines Zitates liegende Zweckverfolgung handeln. Schon nach allgemeinem Sprachgebrauch aber wird die bloße Aneinanderreihung fremder Textstellen nicht als "Zitieren", m. a. W. als ein Anführen von Belegstellen für eigene Gedankengänge bezeichnet, mag auch die Stoffauswahl und ihre Aufbereitung unter einzelnen Gliederungspunkten auf einer eigenschöpferischen Gedankenarbeit desjenigen beruhen, der eine solche Sammlung zusammenstellt. Dies gilt zumal dann, wenn diese Zusammenstellung fremder Textstellen nicht in ein selbständiges Werk anderer Art, etwa eine Zeitung oder Zeit-

schrift eingefügt wird, sondern den eigentlichen Gehalt des Sammelwerkes darstellt, dem lediglich ein kurzes Vorwort, Überschriften und ein Inhaltsverzeichnis von dem Herausgeber dieser Zusammenstellung beigelegt wird.

Der Auffassung des Berufungsgerichtes, die Freiheit der Wissenschaft und der Meinungsäußerung erfordere eine derart weitreichende, über den üblichen Zitatzweck hinausgehende Freistellung einzelner Schriftwerkstellen vom Urheberschutz, ist entgegenzuhalten, daß es jedem freisteht, diese Schriftwerkstellen im Rahmen eines selbständigen Werkes als Belegstellen anzuführen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Wird dagegen auf eine reine "Zitatensammlung" ohne Einfügung in ein gegenüber dem Entlehnten selbständiges Werk Wert gelegt, so muß das gesetzliche Gebot beachtet werden, hierzu die Erlaubnis derjenigen einzuholen, die Inhaber der Urheberrechte an den entlehnten Textstellen sind.

Dies erfordern die schutzwürdigen Belange der betroffenen Urheberberechtigten. Zwar hat das Berufungsgericht hervorgehoben, eine unzumutbare Beeinträchtigung der Verwertungsrechte der Klägerin scheide im Streitfall schon deshalb aus, weil die aus den Werken von Sieburg entnommenen Textstellen nur einzelne Gedanken enthielten und nicht in einem solchen Umfang von den jeweiligen Werken [REDACTED] Kenntnis verschafften, daß sie ein Ersatz für den Erwerb des vollständigen benutzten Werkes bilden könnten. Selbst wenn dies zutreffen

sollte, bleibt die Gefahr, daß der Klägerin materielle wie auch immaterielle Nachteile durch den Abdruck erwachsen, so etwa wenn durch den Abdruck der fast hundert Stellen, die zusammenhanglos aus den Werken von [REDACTED] entnommen worden sind, ein falscher Eindruck von der Einstellung Sieburgs zu den jeweiligen Problemkreisen entstehen sollte und dies Interessenten von dem Erwerb seiner Werke abhalten könnte. So hat denn auch die Klägerin u. a. beanstandet, daß die von dem Beklagten getroffene Auswahl keinen zutreffenden Überblick über das Gesamtschaffen von [REDACTED] vermitteln.

Dieser Gesichtspunkt ist zwar für die Grenzen der Zitierfreiheit nicht entscheidend, verdeutlicht aber die Gefahren, die sich aus der vom Berufungsgericht vertretenen weiten Auslegung der Vorschrift des § 51 Nr. 2 UrhG ergeben können. Denn danach stünde es jedermann frei, geschützte Werke nach seinem Gutdünken für eine sogenannte Zitattensammlung auszubeuten und hierbei seinen eigenen Beitrag auf eine von ihm willkürlich gewählte Auswahl und Gliederung zu beschränken. Da es für den einer solchen Sammlung zuzubilligenden Urheberschutz, wie das Berufungsgericht nicht verkennt, ohne Belang ist, ob die entlehnten Textstellen für die Meinung des jeweiligen Verfassers charakteristisch sind und ob sie die jeweiligen Zeitströmungen zutreffend wiedergeben, ferner aber auch ein geringer Grad eigener Geistesarbeit des Herausgebers einer solchen Sammlung ausreicht, diese gemäß § 4 UrhG unter Urheberschutz zu stellen, könnte ein solcher Freibrief für die Ausbeutung fremder Werke nicht nur zu einer fehlsamen Ein-

schätzung der in der Quellenangabe angeführten Werke führen und ihren Absatz mindern, statt fördern, sondern darüber hinaus könnten durch derartige aus dem Zusammenhang gerissene Wiedergaben einzelner Werkstellen die persönlichkeitsrechtlichen Belange der betroffenen Autoren empfindlich verletzt werden. Ein derart weitreichender Eingriff in die schutzwürdigen Interessen der Urheber aber ist nach Sinn und Zweck der Zitierfreiheit durch § 51 Nr. 2 UrhG nicht gedeckt.

3. Da demnach die Voraussetzungen des § 51 Nr. 2 UrhG nicht vorliegen, durften die Stellen aus den Werken Sieburgs nicht ohne Erlaubnis der Klägerin als Rechtsnachfolgerin des Urhebers in das Handbuch der Beklagten aufgenommen werden. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser im Handbuch enthaltenen Stellen ist daher rechtswidrig.

Der objektive Tatbestand der Urheberrechtsverletzung ist somit gegeben. Da auch Wiederholungsgefahr besteht, ist der Unterlassungsanspruch der Klägerin vom Berufungsgericht zu Unrecht als nicht begründet angesehen worden.

II. Ob auch das für die Zuerkennung des die Schadensschätzung ermöglichenden Auskunftsanspruchs erforderliche Verschulden der Beklagten zu bejahen ist, hat das Berufungsgericht von seinem Standpunkt aus zu Recht nicht erörtert, weil es schon den objektiven Tatbestand einer Urheberrechtsverletzung verneint hat. Die

Beklagte hat vorgetragen, daß sie jedenfalls nicht schuldhaft gehandelt habe (Schrifts. v. 6. Oktober 1969 S. 5 f = GA 26 f und v. 9. Juni 1970 S. 5 = GA 94).

Das Berufungsgericht wird nunmehr die erforderliche Prüfung nachzuholen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Falle der Verneinung des Verschuldens nach § 97 Abs. 3 UrhG ein Bereicherungsanspruch der Klägerin bestehen kann.

III. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben.

Auf den Unterlassungsantrag der Klägerin ist die Verurteilung der Beklagten auszusprechen. Hinsichtlich der die Auskunftserteilung und den Schadensersatz betreffenden Klageanträge ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Krüger-Nieland

Alff

Sprenkmann

Merkel

v. Gamm